

Amtliche Mitteilung der Großen Kreisstadt Traunstein

**ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG  
für den Bürgerentscheid am Sonntag, 29.05.2022**

1. Am Sonntag, 29.05.2022 findet in der Stadt Traunstein ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Traunstein umgehend mit der Ausarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenplans beginnt der die Traunsteiner Klimapolitik so gestaltet, dass von den jährlichen emittierten 170.000 Tonnen Kohlendioxid (CO<sup>2</sup>-Äquivalente) bis zum 31.12.2026 mindestens 60 Prozent und weitere 25 Prozent bis zum 31.12.2029 eingespart sind?“

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

- 2.1 Die Stadt ist in 12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 08.05.2022 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Die Stadt ist in folgende 12 Stimmbezirke eingeteilt:

Abstimmungsbezirk		Abstimmungsraum	
Nr.		Anschrift und Bezeichnung	barrierefrei
0001	Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule	Haslacher Str. 3 (Eingang Rosenheimer Str.), EG, Kunstraum	ja
0002	Staatl. Berufsschule II	Prandtnerstr. 3, EG, Zi.-Nr. 12	ja
0003	Chiemgau-Gymnasium	Brunnwiese 1, EG, Aula	ja
0004	Chiemgau-Gymnasium	Brunnwiese 1, EG, Aula	ja
0005	Pfarrheim Hl. Kreuz	Schloßstr. 15 c, EG, Pfarrsaal	ja
0006	Staatl. Fachoberschule	Wasserburger Str. 48, EG, Zi.-Nr. 1	ja
0007	Staatl. Fachoberschule	Wasserburger Str. 48, EG, Zi.-Nr. 2	ja
0008	Staatl. Berufsschule III	Schnepfenluckstr. 12, EG, Zi.-Nr. 17	ja
0009	Pfarrheim Haslach	Mühlgasse 1 a, EG, Clubraum	ja
0010	Pfarrheim Haslach	Mühlgasse 1 a, EG, Saal	ja
0011	Bundesagentur für Arbeit	Chiemseestr. 35, EG, Gruppenraum	ja
0012	Städtische Kindertagesstätte „Balthasar Permoser“ Kammer	Hopfengartenweg 8, EG, Turnraum	ja

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 09.05.2022 bis zum 13.05.2022 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. 018, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.  
Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.  
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt.
  - b) durch Briefabstimmung.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
  - a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
  - b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
    - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
    - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, 27.05.2022 spätestens 18.00 Uhr im Rathaus „Alte Wache“, EG, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich

befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr im Rathaus, Stadtplatz 39 (Briefabstimmungsvorstände 21 – 25) zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:  
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel.  
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Traunstein, 26.04.2022  
Große Kreisstadt Traunstein

gez.

Dr. Christian Hümmer  
Oberbürgermeister